

1. Änderungssatzung vom 15.12.2008

zur

Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Waltrop vom 30. Januar 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 67 ff Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) hat der Rat der Stadt Waltrop am 11. Dezember 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Waltrop vom 30.01.2008 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Auf- und Abbau der Märkte / Betriebszeit

1. Die Betriebszeit beginnt jeweils um 6:00 Uhr; sie endet am Mittwoch um 13:30 Uhr, am Samstag um 14:00 Uhr. Am Tag vor Ostern und Pfingsten, sowie ggf. am Heiligabend endet die Betriebszeit um 13:00 Uhr.
2. Der Aufbau der Verkaufsstände und –tische, sowie Verkaufswagen darf frühestens zu Beginn der Betriebszeit beginnen. Inhaber von Tageserlaubnissen auf dem Wochenmarkt müssen spätestens zu Marktbeginn (Verkaufszeit) ihre Verkaufseinrichtungen aufgebaut haben.
3. Die Verkaufsstände und –tische, sowie Verkaufswagen müssen spätestens zum Ende der Betriebszeit vom Marktplatz bzw. von der Fläche der Spezialmärkte entfernt sein. Widrigenfalls können sie von dem/der Bürgermeister/in auf Kosten des Standplatzinhabers entfernt werden. Nach erfolgtem Abbau müssen alle Personen die Marktflächen verlassen.
4. Auf- und Abbau von Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenständen müssen so durchgeführt werden, dass andere Personen nicht mehr als notwendig gestört werden. Während des Auf- und Abbaues der Märkte ist der Zutritt zu den Marktflächen nur den Standinhabern, deren Personal und Anlieferern sowie der Marktaufsicht gestattet.

5. Der Auf- und Abbau während der Verkaufszeit ist unzulässig. Soweit die Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden, kann die Marktaufsicht im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
6. Für den Auf- und Abbau der Jahrmärkte werden im Einzelfall durch die Marktaufsicht entsprechend den Erfordernissen der teilnehmenden Schaustellerbetriebe Maßnahmen festgelegt.
7. Den Anweisungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

Artikel 2

§ 4 der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Waltrop vom 30.01.2008 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Verkaufszeit

1. Die Verkaufszeit beginnt um 8:00 Uhr; sie endet am Mittwoch um 13:00 Uhr, am Samstag um 13:00 Uhr. Am Tag vor Pfingsten und Ostern, sowie ggf. am Heiligabend endet die Verkaufszeit um 12:00 Uhr.
2. Mit dem Beginn der Verkaufszeit müssen alle Verkaufseinrichtungen aufgebaut sein. Fahrzeuge, die nicht gleichzeitig als Verkaufsstände zugelassen sind, müssen mit Beginn der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt worden sein.
3. Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht vor Ende der Verkaufszeit abgebaut oder abtransportiert werden. Auch das Warensortiment darf nicht vor Ende der Verkaufszeit verpackt oder von den Verkaufseinrichtungen entfernt werden.
4. Soweit der Wochenmarkt nicht beeinträchtigt wird, kann die Marktaufsicht im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Artikel 3

Diese Änderung tritt zum 15.12.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Regelung des Marktwesens in der Stadt Waltrop – Marktsatzung – vom 15.12.2008 bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 15.12.2008

(Heck-Guthe)
Bürgermeisterin